

Unterrichtung

Hannover, den 10.12.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Dringender Handlungsbedarf bei der beruflichen Bildung in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 18 der Anlage zu Drs. 17/6664)
Antwort der Landesregierung vom 01.06.2017 - Drs. 17/8247
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 4 f der Anlage zu Drs. 18/437)
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 4 e der Anlage zu Drs. 18/1950 - nachfolgend abgedruckt)

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.12.2018.

Antwort der Landesregierung vom 07.12.2018

Mit dem auf zehn Jahre ausgerichteten Projekt „Zukunftsoffensive Inklusion mit den Landesbildungszentren“ hat die Landesregierung unter Federführung des Sozialministeriums (MS) den Veränderungsprozess für eine grundlegende Neuausrichtung der Landesbildungszentren (LBZ) unter dem Aspekt der Inklusion eingeleitet.

Ziel ist, für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen unter Nutzung der bei den Landesbildungszentren vorhandenen Fachkompetenzen und Erfahrungen Rahmenbedingungen zu gestalten, die sowohl dem fortschreitenden Inklusionsprozess im schulischen Bereich Rechnung tragen als auch den Zugang zur inklusiven Bildung im Berufsbildungsbereich für diesen Personenkreis erleichtern. Dabei stehen die Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit einer Sinnesbeeinträchtigung und deren bestmögliche Förderung im Mittelpunkt.

Für sinnesbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende sollen Strukturen geschaffen werden, die eine bedarfsgerechte Unterstützung gewährleisten und damit maximale Teilhabechancen ermöglichen.

Der sich daraus für die LBZ ergebende strukturelle Änderungsbedarf wird kontinuierlich von den verschiedenen Gremien der Zukunftsoffensive Inklusion begleitet und in einem partizipativen Prozess umgesetzt.

Als Ergebnis des bisherigen Prozesses sind auch im Bereich der beruflichen Bildung erste strukturelle Anpassungen erfolgt:

Inklusive Berufsschule:

Die bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und ihrem schulischen Umfeld ist ein maßgeblicher Faktor für eine gelingende Inklusion.

Wenn auch der Personenkreis der sinnesbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler gegenüber anderen Förderbedarfen (z. B. Lernen, emotionale soziale Entwicklung) vergleichsweise klein ist, so muss bei der Umsetzung der schulischen Inklusion deren spezifischer Bedarf zwingend angemessen Berücksichtigung finden.

Seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 gilt der Rechtsanspruch für die inklusive Schule auch für die berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen.

Damit sind auch sinnesbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler (Vollzeitschulform) sowie sinnesbeeinträchtigte Auszubildende (Duales System) in die Berufsbildenden Schulen aufzunehmen.

Für die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) bedeutet dies, dass, abgestellt auf den spezifischen Bedarf der hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler, Inklusion auch für den schulischen Bereich der beruflichen Bildung konsequent mitgedacht und ausgestaltet werden muss.

Die Umsetzung dieses Erfordernisses ist Gegenstand des Teilprojektes „Berufliche Bildung sinnesbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler sowie sinnesbeeinträchtigter Auszubildender in einem inklusiven Bildungsumfeld“ (Teilprojekt 5) der „Zukunftsoffensive Inklusion mit den Landesbildungszentren“, in dem auch das Kultusministerium (MK) eingebunden ist.

Ziel des Teilprojektes 5 ist, gemeinsam Konzepte für die berufliche Bildung sinnesbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler im inklusiven Bildungssetting zu entwickeln, um im Flächenland Niedersachsen für diesen Personenkreis eine bedarfsgerechte begleitende Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Dazu werden die Aufgaben des Mobilen Dienstes für eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörbehinderung in einem inklusiven Berufsbildungssetting konkretisiert.

Der Austausch im Rahmen des Teilprojektes hat bestätigt, dass die LBZH aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen mit einem auf den spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Hörgeschädigten ausgerichteten Angebot (von der pädagogischen Diagnostik bis hin zu den mobilen Diensten) die dafür erforderliche fachliche Unterstützung kompetent leisten könnten.

Zudem ist deutlich geworden, dass die Sicherstellung einer entsprechenden bedarfsgerechten Unterstützung durch den Mobilen Dienst ohne einen erhöhten Personaleinsatz nicht realisiert werden kann. MK strebt an, die Personalstellen für den Einsatz von Mobilen Diensten zur Umsetzung von Inklusion in der beruflichen Bildung, mit denen gegebenenfalls auch der Bedarf für den Personenkreis der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler unter Einbeziehung der fachlichen Kompetenzen der LBZH gedeckt werden könnte, über den Haushalt abzusichern.

Die Teilprojektgruppe hat in ihrer letzten Sitzung am 28.02.2018 vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesschulbehörde und der LBZ, eine Handreichung erarbeitet, mit der die Berufsbildenden Schulen über die Aufgaben und Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Mobilen Dienstes informiert werden. Die Arbeitsgruppe hat inzwischen mehrfach getagt. Der Entwurf der entsprechenden Informationsschrift wird derzeit final abgestimmt. Ziel ist, diese rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2019/2020 den Berufsbildenden Schulen zur Verfügung zu stellen.

Die schulische Inklusion wird an den LBZH auch im Bereich der beruflichen Bildung zunehmend umgesetzt. Deutlich entwickelt sich der Mobile Dienst Hören dabei als inklusionsunterstützendes Instrument, das bereits bei den allgemeinbildenden Schulen mit Erfolg eingesetzt wird.

Auch heute setzen die LBZH in den Berufsbildenden Schulen schon den Mobilen Dienst Hören ein. Zum Stand 01.09.2018 waren es insgesamt 85 Schülerinnen und Schüler, die durch den Mobilen Dienst Hören der LBZH an einer Berufsbildenden Schule unterstützt werden (Braunschweig: 23, Hildesheim: 17, Oldenburg: 27, Osnabrück: 18).

Zur Bedarfsdeckung ist dieses jedoch nicht ausreichend. Damit Schülerinnen und Schüler mit Hörbeeinträchtigungen flächendeckend die Möglichkeit bekommen, mit einer entsprechenden Unterstützung in einer Regelberufsschule erfolgreich beschult werden zu können, ist es erforderlich, die bestehenden Strukturen der Mobilen Dienste an den LBZH für den Einsatz in Berufsbildenden Schulen weiter auszubauen.

Berufliche Rehabilitation:

Ziel der beruflichen Rehabilitation ist die (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen ins Erwerbsleben. Neben der Sicherstellung der beruflichen Ersteingliederung sollen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch dazu dienen, die Arbeitsfähigkeit möglichst zu erhalten oder neue Berufschancen zu eröffnen.

Die Herausforderung in der beruflichen Rehabilitation ist die schwankende Nachfrage der Bundesagentur für Arbeit (BA). Eine Belegung erfolgt nur in dem Umfang, wie die Zuweisungen durch den Kostenträger (BA) vorgenommen werden. Vorrangiges Ziel ist eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Angebote der beruflichen Rehabilitation für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen wurden bisher sowohl an den Standorten der LBZH in Hildesheim als auch in Osnabrück vorgehalten. Unter Berücksichtigung des Nachfrageverhaltens hat das LBZH Osnabrück sein entsprechendes Angebot inzwischen eingestellt. Seit 01.08.2018 sind Angebote der beruflichen Rehabilitation nur noch im LBZH Hildesheim vorhanden.

Mit der Einstellung des Angebots der beruflichen Rehabilitation beim LBZH Osnabrück wurde der durch Inklusion bedingten zurückgehenden Nachfrage und damit auch der vom Landesrechnungshof für diesen Bereich geforderten strukturellen Anpassung Rechnung getragen.

Das Leistungshandbuch und die letzte Vergütungsvereinbarung mit der BA - datiert vom 22.06.2015 - umfasst für den Bereich berufliche Rehabilitation im LBZH Hildesheim aktuell Vollausbildungen, abgestufte Berufsabschlüsse, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Arbeitserprobungen sowie die berufliche Wiedereingliederung in sechs Berufsfeldern im Umfang von 105 Plätzen.

Bedingt dadurch, dass diese Plätze im Jahr 2017 im Durchschnitt nur zu 38,49 % ausgelastet waren, werden auch hier Anpassungen erfolgen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als Trägerbehörde der LBZ wird im Rahmen der spätestens im 2. Quartal 2019 vorgesehenen Neuverhandlungen des Leistungshandbuchs mit der BA die Anzahl der Ausbildungsplätze für die berufliche Rehabilitation beim LBZH Hildesheim auf 72 reduzieren und damit auf die zurückgegangene Nachfrage reagieren. Gegenstand der Verhandlungen mit der BA wird auch die Frage sein, inwieweit eine Ausweitung des Angebots um weitere Kooperationspartner zu dem Wegfall eines Berufsfeldes im LBZH führen könnte.

Bei den Angeboten der beruflichen Rehabilitation beim LBZH Hildesheim zeichnen sich somit ebenfalls strukturelle Veränderungen ab.

Ausblick:

Die Überprüfung der erforderlichen strukturellen Veränderungen bei den LBZH für eine Neuausrichtung unter Inklusionsaspekten unterliegt einem kontinuierlichen Prozess. Weitere Planungen können aufgrund der dort verorteten Zuständigkeit für den Inklusionsprozess im Bereich der Berufsbildenden Schulen nur in enger Abstimmung mit MK und den dafür dort geplanten Strukturen erfolgen.

Dies gilt entsprechend auch für die Einbindung der LBZH-Kompetenzen in die von MK inzwischen eingerichteten Regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (RZI). Hierzu sind MS und MK bereits im Austausch.

Ziel ist, wie auch der Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen in Niedersachsen im Rahmen des Politikfelds Inklusion vorsieht, dass die Landesbildungszentren sich zu einem Kompetenz- und Förderzentrum für Menschen mit Behinderungen entwickeln, die in inklusiven Systemen unterrichtet werden.